



Richtlinien

Anschlussförderung Niederösterreich an ERP-Kleinkredit

Ziele

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) fördern gemeinsam im Sinne eines „one-stop-shops“ mit dieser Richtlinie Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Kleinkredite. Die Federführung wird durch die ÖHT übernommen. Die Basis für diese Anschlussförderung Niederösterreich bildet die ERP-Richtlinie für das ERP-Kleinkreditprogramm in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kleinkredite sind ein Instrument zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen Unternehmen. Mit dem ERP-Kleinkredit können Investitionen fristenkonform finanziert werden. Die Fixkonditionen erleichtern die Planbarkeit von Qualitätsmaßnahmen und beschleunigen somit die Umsetzung von wichtigen Investitionen.

Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, die in ihrem Betrieb in qualitätsverbessernde Maßnahmen investieren.

Laufzeit

Vorbehaltlich der Geltungsdauer der ERP- Richtlinie für das ERP- Kleinkreditprogramm beginnt die Laufzeit der Anschlussförderung Niederösterreich ab 01.01.2016.

Antragsberechtigte

Kleinst- und Kleinunternehmen¹ der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, welche einen Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetrieb im Bundesland Niederösterreich betreiben.

Die Betriebe sind während der Laufzeit der Förderaktion berechtigt, einen Antrag im Rahmen dieser Richtlinie zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der ÖHT. Die wirtschaftliche und kredittechnische Projektprüfung erfolgt durch die ÖHT.

Förderungsfähige Projekte

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder die zum Erreichen der angeführten Ziele der Tourismusstrategie Niederösterreich 2020 beitragen
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss netto zwischen EUR 10.000,00 und maximal EUR 100.000,00 liegen

Förderungsfähig sind nur Vorhaben, für die vor Beginn der Projektdurchführung ein Förderungsantrag bei der ÖHT gestellt wird.

¹ KMU-Definition: siehe "Definition kleine und mittlere Unternehmen" gemäß EU-Beihilfenrecht auf www.oehrt.at

Förderungsfähige Kosten

- materielle
- immaterielle Kosten
- Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz des Förderungsnehmers aktiviert werden

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)
- laufende Personal- oder sonstige Kosten
- Betriebsmittel
- Tilgung von Altverbindlichkeiten
- Kosten, die mittels Leasing oder Mietkauf finanziert werden
- gebrauchte Wirtschaftsgüter

Kredithöhe

EUR 10.000,00 bis max. EUR 100.000,00

Der Kleinkredit kann bis zu 100% der förderbaren Kosten finanzieren.

Der Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) des Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet.

Kreditkonditionen

- Bezeichnung: Kleinkredit
- Ausnützungszeitraum: 1/2 Jahr
- Tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr
- Tilgungszeit: 5 Jahre
- Tilgungszeit lange Laufzeit: 9 Jahre

Der Ausnützungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn verlängert werden.

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9% der Kreditsumme.

Die Kreditzinsen werden vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds bei kurzer Kreditlaufzeit zu 100% und bei langer Kreditlaufzeit bis zu max. 0,9 % übernommen.

Die Kosten für die Kreditbesicherung sind vom Kreditnehmer selbst zu tragen.

Besicherung

Der Kreditnehmer hat für eine entsprechende Besicherung des Kredites Sorge zu tragen. Als Besicherung sind Bankhaftung bzw. Haftung der ÖHT möglich.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Für die Kredite und Zinsenzuschüsse: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten "De-minimis"-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 nicht übersteigen.

Allgemeine Bestimmungen

siehe "Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr", insbesondere das ERP-Kleinkreditprogramm laut ERP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.